



21.12.2021

Informationen zu Änderungen im Schulbetrieb nach den Weihnachtsferien

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Schülerinnen und Schüler,

das Kultusministerium (KM) hat uns heute einen Ausblick darauf gegeben, welche Veränderungen, insbesondere mit einer geplanten Änderung der CoronVO Schule nach den Ferien absehbar sind:

- **Außerunterrichtliche Veranstaltungen**

Die Untersagung mehrtägiger außerunterrichtlicher Veranstaltungen wird zunächst bis zum 31. März 2022 verlängert.

→ Eine geplante Klassenfahrt muss deshalb abgesagt werden.

- **Schülerausweisregel**

Da in den Weihnachtsferien keine Schultestungen stattfinden, genügt der Schülerausweis ab dem 27. Dezember 2021 nicht mehr für den Zutritt zu Einrichtungen und Angeboten, für die ein 3G Nachweis erforderlich ist.

Nach den Weihnachtsferien wird die Schülerausweisregel zunächst fortgesetzt, d.h. der Schülerausweis gilt für alle nicht volljährigen Schülerinnen und Schüler, sofern Sie an den regelmäßigen Testungen der Schule teilnehmen vorerst auch wieder als Zugangsberechtigung zu den Angeboten oder Einrichtungen für die ein 3G Nachweis erforderlich ist.

- **Reiserückkehrer**

Bitte denken Sie daran, dass die Rückkehr von Urlaubsreisen das Risiko erhöht, dass Infektionen in die Schule hineingetragen werden. Für einen sicheren Schulstart sollte es unser oberstes Ziel sein, die Virenlast aus den Schulen heraus zu halten und nicht erst bei einer Testung montagsmorgens gegebenenfalls Infektionen festzustellen. Das Landratsamt Karlsruhe hat sich deshalb mit dem Appell an alle Schulen gewendet: „Schüler und Schülerinnen und Lehrer und Lehrerinnen sollten sich am Wochenende vor dem Schulstart in Testzentren an ihren Wohnorten testen lassen, um keine Virenlast nach den Ferien in die Schulen hinein zu tragen. Um eine möglichst große Sicherheit zu bekommen ist es notwendig, dass auch Genesene und Geimpfte vor Schulstart einen kostenlosen Bürgertest in Anspruch nehmen.“

- **Regelungen über die Absonderung im Infektionsfall**

Halten Sie deshalb zum Schutz der gesamten Schulgemeinschaft unbedingt die geltenden Absonderungsregelungen ein. Die CoronaVO Absonderung wurde am 14. Dezember 2021 geändert. Sie finden im Anhang das Merkblatt des KM „Und was passiert jetzt? Eine Hilfe für Dein Verhalten im Zusammenhang mit Corona“ (Stand: 15.12.2021).

- **Masernschutz**

Das Infektionsschutzgesetz wurde durch das neue Bundesgesetz (vom 11. Dezember 2021)

JUSTUS-KNECHT-GYMNASIUM

Allgemein bildendes Gymnasium mit naturwissenschaftlichem und sprachlichem Profil



kurzfristig geändert. Im Bereich des Masernschutzgesetzes ergeben sich folgende Änderungen:

- Die Frist zur Vorlage des Nachweises über bestehenden Masernschutz für Personen, die bereits am 1. März 2020 in der Schule betreut wurden oder tätig waren, wird vom 31. Dezember 2021 auf den 31. Juli 2022 verlängert.
- Die Schulleitung ist weiterhin verpflichtet, das Gesundheitsamt zu benachrichtigen, wenn der Nachweis nicht fristgerecht vorliegt. Neu ist in diesem Zusammenhang, dass das Gesundheitsamt auch dann benachrichtigt werden muss, wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen (§ 20 Absatz 9 IfSG n.F.).

Wichtig:

Welche konkrete Entwicklung das Infektionsgeschehen in den Ferien nehmen wird ist derzeit nicht vorhersehbar. Sofern es für den Schulbetrieb nach den Weihnachtsferien wesentliche Veränderungen geben wird, werden die Schulen bis spätestens 5. Januar 2022 vom KM informiert. Selbstverständlich leite ich Ihnen die dann geltenden Anpassungen weiter.

Ich danke allen am Schulleben Beteiligten für die Arbeit in diesem Jahr, das wieder herausfordern war. Für das neue Jahr 2022 wünsche ich uns zunächst einen ruhigen Start.

Mit besten Grüßen

Andrea Mutter
Schulleiterin